

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXIX.

1. Tatsächliches.

Am 11. November 1931 mußte E. M., geb. den 21. Dezember 1888, von G. (Uri), wohnhaft in G. (Tessin), wegen eines Lungenleidens im „Ospedale di San Giovanni Battista“ in Bellinzona auf öffentliche Kosten versorgt werden. Es erfolgte daher am 19. gleichen Monats Anzeige an die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri gemäß dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. Durch Beschluß vom 30. November 1931 teilte der Staatsrat des Kantons Tessin dem Regierungsrate des Kantons Uri mit, M. werde gemäß Art. 13, Absatz 2, des Konkordates heimgeschafft werden, da sein Leiden und seine Unterstützungsbedürftigkeit durch Alkoholmißbrauch verursacht sei. Am gleichen Tage wurde M. nach der Tuberkulosenabteilung zu Mendrisio verbracht. Nachdem die Armenpflege G. zuerst um Aufschub der Heimschaffung ersucht und dann schließlich Überführung des Kranken in das Spital zu Altdorf verlangt hatte, starb M. am 28. Dezember 1931, ohne daß die Heimschaffung hätte vollzogen werden können.

Nun begann zwischen den beiden Kantonen die Korrespondenz über die Tragung der erlaufenen Pflegekosten. Übereinstimmung herrscht zwar zwischen beiden Kantonen darüber, daß der Heimatkanton Uri $\frac{3}{4}$, der Wohnkanton Tessin $\frac{1}{4}$ dieser Kosten zu tragen habe; auch sind von Uri schon Teilzahlungen an Tessin geleistet worden. Dagegen erhob sich Meinungsverschiedenheit über die Höhe der Gesamtkosten, bzw. über die Rechtmäßigkeit einzelner Posten der von Tessin aufgestellten Rechnung. Nachdem am 9. Mai 1932 die Armenpflege G. in einem Schreiben an das tessinische Departement des Innern Änderung der Rechnung verlangt hatte, antwortete dieses Departement ablehnend und kündigte der Armenpflege G. an, daß es an den Urner Regierungsrat rekurrieren werde (gemäß Art. 18 des Konkordates). Dieser Rekurs erfolgte am 6. September gleichen Jahres, und am darauffolgenden 28. September faßte der Regierungsrat des Kantons Uri darüber Beschluß. Er stellte fest, daß die von Tessin aufgestellte Rechnung wie folgt lautete:

Spital in Bellinzona, 20 Tage zu Fr. 6.— . . .	Fr. 120.—
" " " " Spesen	" 36.—
" " Mendrisio, 29 Tage zu Fr. 5.— . . .	" 145.—
Beerdigungskosten	" 43.—
Transportkosten	" 85.—
Total	Fr. 429.—

Hievon beanstandete der Urner Regierungsrat den Posten betreffend Pflege im Spital Mendrisio, Fr. 145.—, mit folgender Begründung: In einem früheren Unterstützungsfalle, F., habe das tessinische Departement des Innern erklärt, daß Tessinerbürger, für welche die Armenpflege bezahlen müsse, im Kantonsspital zu Mendrisio gratis verpflegt würden. Stillschweigend zieht der Urner Regierungsrat daraus den Schluß, daß diese Vergünstigung auch den nach Konkordat unterstützten Bürgern anderer Kantone gewährt werden müsse (Art. 17 des Konkordates schreibt für Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates vor, daß vom Wohnkanton und

Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, in Rechnung zu bringen seien.)

Gegen diesen Beschluß des Urner Regierungsrates hat das Departement des Innern des Kantons Tessin, gestützt auf Art. 19 des Konkordates, den Rekurs an den Bundesrat ergriffen. Es führt aus, für arme Tessinerbürger sei wohl die Verpflegung im Spital zu Mendrisio, nicht aber in der dortigen Tuberkulosenabteilung, unentgeltlich. Die Tuberkulosenabteilung sei eine von dem übrigen Spital getrennte Anstalt. Die Berechnung von Fr. 5.— pro Tag für die dortige Verpflegung des M. erfolge daher zu Recht. Für die dort verpflegten Tessiner werde die gleiche Taxe berechnet.

Die Armenpflege E. hat nachträglich noch zwei weitere Fragen aufgeworfen, die in dem angefochtenen Entscheide des Urner Regierungsrates nicht berührt werden: Ob nicht die tessinische Beschwerde an den Urner Regierungsrat vom 6. September 1932 verspätet gewesen sei, und ob nicht die Einbeziehung der Beerdigungskosten in die Konkordatsrechnung gegen Art. 7 des Konkordates verstoße.

2. Rechtliches.

Die Zuständigkeit des Bundesrates zum Entscheide hängt davon ab, ob der Fall noch unter das Konkordat fällt, nachdem Tessin am 30. November 1931 die Heimtschaffung beschlossen hat. Nach der bisherigen Praxis, von der abzugehen hier kein Anlaß vorliegt, sind die gemäß Art. 13 Absatz 2 des Konkordates zu behandelnden Fälle diesem nicht unterstellt; sie sind vielmehr gemäß Art. 45 der Bundesverfassung zu erledigen. Das gilt auch für die vor der Durchführung der Heimtschaffung erwachsenen Unterstützungskosten. Anders könnte es im letztern Punkt nur dann sein, wenn etwa der Grund von Art. 13 Absatz 2 erst während der Dauer der Unterstützung einträte, wenn also ein ursprünglicher Konkordatsfall nachträglich zum Nichtkonkordatsfall würde.

Der Bundesrat ist nach dem Gesagten nicht zuständig, einen die Parteien bindenden Entscheide zu fällen. Dies wäre vielmehr gegebenenfalls Sache des Bundesgerichtes. Die Einigung der beiden Kantone auf konkordatsgemäße Kostenteilung vermag allerdings den Fall nicht zu einem Konkordatsfall zu machen und damit die Zuständigkeit des Bundesrates zu begründen. Sie rechtfertigt es aber, daß der Bundesrat sich trotzdem darüber ausspricht, wie zu entscheiden wäre, da dies möglicherweise zur Bervollständigung dieser vielleicht auf einem Irrtum über die Anwendbarkeit des Konkordates beruhenden Einigung führen kann.

Es fragt sich, ob es zulässig war, daß Tessin auf die Reklamation der Armenpflege E. vom 9. Mai 1932 erst am 6. September 1932 gemäß Art. 18 des Konkordates den Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Uri ergriff. Art. 9, Absatz 3 und 4, des Konkordates setzt eine Verwirkungsfrist von einem Monat fest für die Erstattung der Konkordatsanzeige durch den Wohnkanton an den Heimatkanton, sowie für die Einsprache, die der Heimatkanton gegen diese Anzeige gemäß Art. 18 erheben kann. Durch die Verwirkungsfrist für die Konkordatsanzeige soll der Heimatkanton davor bewahrt bleiben, plötzlich Unterstützungen für einen größern Zeitabschnitt rückwirkend übernehmen zu müssen, und durch die Verwirkungsfrist für die Einsprache gegen die Konkordatsanzeige soll der Wohnkanton davor bewahrt bleiben, seine Maßnahmen und Aufwendungen für den Unterstützungsbedürftigen nach langer Zeit unvermutet bestritten zu sehen. Hier aber liegt keiner dieser beiden Fälle vor. Der Rekurs gemäß Art. 18 kann eben nicht nur vom Heimatkanton gegen die Konkordatsanzeige, sondern von jedem der beiden Kantone im Laufe der Korrespondenz ergriffen werden. Im Falle M. beschwerte sich die Wohnbehörde gegen die

Heimatbehörde. Für eine solche Beschwerde, die erst im Laufe der Korrespondenz von einem der beiden Kantone erhoben wird, hat das Konkordat keine Frist angesetzt, weil hier die Gründe der Fristansetzung, wie sie in den Fällen von Absatz 3 und 4 des Art. 9 vorhanden sind, fehlen. Die Beschwerde Tessins an den Urner Regierungsrat war demnach nicht verspätet.

Streitig ist ferner, ob der Posten der Konkordatsrechnung: Spital in Mendrisio: Fr. 145.—, aufrechtzuerhalten oder zu streichen sei. Er wäre gemäß Art. 17 des Konkordates zu streichen, wenn Tessinerbürger in der Tuberkulosenabteilung zu Mendrisio unentgeltlich verpflegt würden. Tessin stellt dies ausdrücklich in Abrede und verweist auf den Unterschied zwischen der Tuberkulosenabteilung und dem übrigen Spital in Mendrisio. Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Angabe Tessins zu zweifeln. Bei Uri scheint tatsächlich eine Verwechslung vorzuliegen, da in den Vernehmlassungen Uri vom Spital in Mendrisio und nicht von der Tuberkulosenabteilung die Rede ist. Der bestrittene Posten wäre daher aufrechtzuerhalten.

Schließlich fragt es sich, ob in der erwähnten Rechnung der Posten: Beerdigungskosten: Fr. 43.—, aufrechtzuerhalten oder zu streichen sei. Art. 7 des Konkordates behält ausdrücklich die Anwendung des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, zwischen den Konkordatskantonen vor. Gemäß diesem Gesetze haben die Kantone unbemittelten Angehörigen anderer Kantone im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu gewähren, ohne daß der Heimatkanton hiefür ersatzpflichtig würde. Demgemäß wäre dieser bestrittene Posten aus der Konkordatsrechnung zu streichen.

Der Gesamtbetrag der Konkordatsgemäß zu teilenden Rechnung wäre demnach von Fr. 429.— auf **Fr. 386.—** herabzusetzen.

Der Bundesrat beschloß am 31. Januar 1933:

Auf den Refurs wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten.

Bern. Anstaltsversorgung einer bevormundeten Person.

Der Regierungsrat entschied unterm 5. April 1932:

„I. Über die Anstaltsversorgung einer bevormundeten Person entscheidet die Vormundschaftsbehörde auch dann, wenn eine andere Gemeinde unterstützungspflichtig ist und daher für die Verpflegungskosten aufzukommen hat. Dieser Gemeinde steht indessen das Beschwerderecht gemäß Art. 420 ZGB zu, sowohl hinsichtlich der Frage, ob eine Anstaltsversorgung notwendig ist, als auch mit bezug auf die Auswahl der Anstalt.

II. Die Eintragung einer Person im Wohnsitzregister einer Gemeinde begründet an sich nicht ohne weiteres die Übertragung der Vormundschaft an diese Gemeinde.“

Der Tatbestand ist folgender:

Die M. B. litt von Jugend auf an Epilepsie, wurde während einigen Jahren in der bezüglichen Anstalt verpflegt, dann während zwei Jahren im Arbeitsheim für schwachsinige Mädchen und von dort in passenden Dienststellen. Infolge ihres, durch ihr Leiden bedingten anormalen Geisteszustandes wurde sie nach Erreichung des Mündigkeitsalters unter Vormundschaft gestellt. Als sie ihren Vormund erhielt, war ihr Aufenthalt unbekannt; später wurde sie gefunden und mußte aus Gesundheitsgründen ins Arbeitsheim König aufgenommen werden. Da die Kranke